



Stadtverwaltung Trier
Zentrale Lenkung Finanzen - Beteiligungscontrolling

Rathaus/ Zimmer 106
Datum 06.04.2002
Auskunft erteilt Herr Kandels
☎ 0651-718 1203
☎ 0651-718 1208
✉ elmar.kandels@trier.de

Dezernat V
Herrn Beig. Dietze

Sitzung des Stadtvorstandes am 08.04.2002;
Gründung EGP – Ds. Nr. 103/2002

Seitens ZL/20-B wird noch folgender Ergänzungs- bzw. Klärungsbedarf hinsichtlich der o.g. Vorlage gesehen:

a) Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft:

Es erscheint notwendig, die Grundzüge der derzeitigen Wirtschaftlichkeitsberechnung der EGP, die ZL/20-B nicht bekannt ist, mit in die Vorlage aufzunehmen. Auch sollte des Gesamtinvestitionsvolumen erkennbar sein. In jedem Fall erscheint eine abschließende Abstimmung des Wirtschaftsplanes von EGP und der gesamten Entwicklungsmaßnahme im Stadtvorstand erforderlich, bevor über die Gesellschaftsgründung abschließend zu entscheiden ist.

b) Abstimmung mit dem Land als Fördergeber:

Auch die Gesellschaftskonstruktion bedarf dieser Abstimmung. ZL/20-B ist nicht bekannt, ob bzw. mit welchem Ergebnis diese durchgeführt wurde.

c) Unterrichtung ADD über Gesellschaftsgründung:

Diese ist kurzfristig anzugehen. Zu diesem Zweck wird um Überarbeitung der seitens Amt 60 mit Datum vom 05.11.2001 erstellten Analyse nach § 90 I GemO auf der Grundlage der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen gebeten. Angesichts der Komplexität der Materie könnte – sofern noch nicht geschehen - auch eine dortige persönliche Kontaktaufnahme mit der Kommunalaufsicht der ADD dem weiteren Verfahren sicherlich förderlich sein.

d) Beitritt der RIM als stiller Gesellschafter:

Eine Beschlussfassung des Rates über diesen Punkt ist u.E. derzeit nicht möglich, weil hierzu erst einmal die Einzelheiten einer derartigen Beteiligung (Risikoverteilung, etc.) dargelegt werden müssen.

e) Finanzierung des städtischen Beteiligungsanteils:

Entgegen der in der Vorlage vorgesehenen Bezuschussung des städtischen Kapitalanteils aus dem Bewilligungsbescheid vom 29.12.2000 hat das Innenministerium, H. Hiller, im Rahmen der Sitzung des Lenkungsausschusses „Stadtentwicklung und Konversion“ am 29.08.2001 nach hiesiger Kenntnis eine Förderung des städtischen Kapitalanteils außerhalb des für die Gesamtmaßnahme avisierten Fördervolumens in Aussicht gestellt. In der Konsequenz wäre somit die Finanzierung für die städtische Kapitalbeteiligung erst dann gesichert und die Gesellschaft somit gründungsfähig, wenn ein entsprechender Bewilligungsbescheid des Landes vorliegt.

f) Gesellschaftsvertrag:

Bekanntermaßen konnten die von hiesiger Seite eingeforderten Berichtspflichten nahezu vollständig gegenüber den potenziellen Mitgesellschaftern behauptet werden. Lediglich für den Bereich der Wirtschaftsplanung wurde im § 9 III S. 1 des Gesellschaftsvertrages auf Forderung der Mitgesellschafter eingeräumt, dass die Gesellschafterversammlung den Wirtschaft- und Finanzplan rechtzeitig, nicht an eine festgelegte Frist gebunden, zu beschließen hat. ZL/20-B hatte diesbezüglich eine ausdrückliche Fristenfestschreibung eingefordert und hält seine diesbezüglichen Bedenken gegen die jetzige Formulierung aufrecht. Der Stadtvorstand sollte über diese Formulierung ausdrücklich beraten und entscheiden.

Abschließend wird gebeten, ZL/Finanzcontrolling nicht als zuständiges Fachamt im Kopf des Drucksachendeckblattes mit anzuführen. ZL/20 hat im Gründungsverfahren als Serviceeinheit mitgewirkt; eine eigene Zuständigkeit für die Gründung von Gesellschaften besitzt ZL/20 jedoch nur für diejenigen Gesellschaften, für die ZL/20 auch die Beteiligungsverwaltung obliegt. Dies ist bei der EGP offenkundig nicht der Fall.

gez. Kandels